



für den Ausschuss für technische  
Fragen und Umweltschutz  
-nichtöffentlich-

für den Kreistag  
-öffentlich-

## Abfallgebühren für die Jahre 2016 und 2017

### Beschlussvorschlag:

1. Die Abfallgebühren für die Jahre 2016 und 2017 werden auf der Grundlage der Gebührenerkalkulation gemäß der Anlage neu festgesetzt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, auf der Grundlage dieser neu festgesetzten Gebührensätze die Bedarfsabfrage bei den Bürgerinnen und Bürgern zur künftigen Wahl der Abfallbehälter durchzuführen und eine entsprechende Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen zum 01.01.2016 zur Beschlussfassung vorzulegen.

### Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

Gebührenerträge 2016 und 2017 insgesamt	17.147.000 EUR	Anteil Landkreis	17.147.000 EUR
Teilhaushalt: 9 Produktgruppe: 53.70		In den Haushaltsplänen 2016/2017 jeweils anteilig zu veranschlagen	

### Sachdarstellung/Begründung:

#### I. Kurzfassung

In Umsetzung der Beschlüsse des Kreistags vom 21.05.2012 (KT-Drucksache Nr. VIII-0427) und 21.05.2014 (KT-Drucksache Nr. VIII-0688/1) sind die Abfallgebühren für das ab 01.01.2016 geltende neue Einsammel- und Gebührensystem neu zu kalkulieren. Ab 2016 sind eine einheitliche Jahresgebühr pro Grundstück (bei Haushalten) sowie entleerungsbezogene Leistungsgebühren für die in Anspruch genommenen Entleerungen der Rest- und Bioabfallbehälter vorgesehen.

Die Gebührenkalkulation umfasst einen zweijährigen Kalkulationszeitraum für die Jahre 2016 und 2017. Das durchschnittliche gebührenfähige Kostenvolumen liegt mit rund 8,573 Mio. EUR p.a. um ca. 0,608 Mio. EUR über dem Deckungsbedarf für das Jahr 2015, so dass sich ein durchschnittlicher Gebührenmehrbedarf von ca. 7,6 % gegenüber 2015 ergibt. Die vorliegende Gebührenkalkulation wurde mit der AG Abfallwirtschaft beraten.

## II. Ausführliche Sachdarstellung

### 1. Abfallgebühren

#### 1.1. Veranlassung

Der Kreistag Reutlingen hat am 21.05.2012 beschlossen, das Einsammel- und Gebührensystem ab 01.01.2016 entleerungsabhängig auszugestalten (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0427). Anstelle der ursprünglich vorgesehenen Einführung einer Pflicht-Biotonne ohne Befreiungsmöglichkeit hat der Kreistag mit Beschluss vom 21.05.2014 (vgl. KT-Drucksache Nr. VIII-0688/1) im Hinblick auf eine Stärkung der Eigenverantwortung der Bürger beschlossen, weiterhin enge Befreiungsmöglichkeiten von der künftig attraktiver ausgestalteten Biotonne vorzusehen. Mit der Neuvergabe der Einsammel- und Verwertungsleistungen (vgl. KT-Drucksachen Nr. IX-0077/1 und Nr. IX-0103/1) wurden die mit der Systemänderung einhergehenden Behältergestellungs-, Einsammel-, Transport-, Umschlag- und Verwertungsleistungen neu geregelt. Bevor nun über zielgerichtete Öffentlichkeitsmaßnahmen eine Information der Bürger sowie insbesondere eine Bedarfserhebung der künftig gewünschten Anzahl und der Volumina der neu zu stellenden Rest- und Bioabfallbehälter erfolgt, ist es notwendig, die künftigen Gebührensätze des neuen Gebührensystems zu beschließen. Damit wird es möglich, dass die Bürger in Kenntnis der sich ergebenden Gebührenausswirkungen sich für ihre künftigen Rest- und Bioabfallbehälter entscheiden können.

Das neue Gebührensystem ab 01.01.2016 besteht aus einer einheitlichen Jahresgebühr, die die bisherigen Grundgebühren für Rest- und Bioabfall ersetzt und die degressiv in Abhängigkeit der Anzahl der Personen auf einem Grundstück nach dem sogenannten Letmathe-Modell gestaffelt ist, das bereits den bisherigen Grundgebühren zugrunde lag. Für die unbewohnten Grundstücke sowie für Gewerbebetriebe wird es - abweichend von KT-Drucksache Nr. VIII-0427 - weiterhin getrennte Behältergebühren für die aufgestellten Rest- und Bioabfallbehälter geben. Diese Änderung wurde ausführlich in der AG Abfallwirtschaft beraten und dient v.a. der Verwaltungsvereinfachung. Anstelle der volumenabhängigen Leistungsgebühren gibt es künftig Entleerungsgebühren getrennt für die Entleerung der Rest- und Bioabfallbehälter, die sich nach der tatsächlichen Anzahl der in Anspruch genommenen Entleerungen und der Größe der bereitgestellten Abfallbehälter bemisst. Um eine geordnete Entsorgung sicherzustellen, sind auch aus hygienischen Gründen Mindestentleerungen vorgesehen, und zwar

- 6 Mindestentleerungen pro Jahr für die Restabfallbehälter und
- 12 Mindestentleerungen pro Jahr für die Bioabfallbehälter.

Trotz der vorgegebenen Mindestentleerungen kann der Bürger durch sein abfallwirtschaftliches Verhalten seine individuelle Gebührenbelastung maßgeblich beeinflussen. Das künftige Gebührensystem fördert somit die Eigenverantwortung der Bürger und belohnt ein abfallwirtschaftlich sinnvolles Verhalten. Dies gilt insbesondere bei Nutzung der Biotonne.

Durch den Entfall der bisherigen gesonderten Grundgebühr für die Biotonne und deutlich günstigere Entleerungsgebühren für die Bioabfallentleerungen im Vergleich zu den Restmüllentleerungen ist es für die Bürger deutlich attraktiver, biogene Abfälle statt über die Restabfalltonne über eine separate Bioabfalltonne zu entsorgen. Der Bürger spart dabei nicht nur Gebühren, sondern trägt auch der gesetzlich geforderten Getrenntfassung aller Bioabfälle – also auch von Nahrungs- und Küchenabfällen – Rechnung.

Das ab 01.01.2016 neue Einsammel- und Gebührensystem entfaltet dann seinen maximalen wirtschaftlichen Effekt – und zwar sowohl individuell für den jeweiligen Gebührenschuldner als auch für den Landkreis insgesamt –, wenn

- die noch im Restabfall enthaltenen biogenen Bestandteile – insgesamt ca. 25 % des Restabfalls – getrennt über eine separate Biotonne erfasst werden und
- die Bürger bei der Einsammlung möglichst große Abfallbehälter nutzen und diese möglichst selten zur Entleerung bereitstellen.

Damit das künftige Gebührensystem hierfür die erforderlichen Anreize setzt, sind auch die Entleerungsgebühren jeweils degressiv ausgestaltet, d.h. die rechnerische Gebühr pro Liter zur Entleerung bereitgestelltes Behältervolumen sinkt mit zunehmendem Behältervolumen. Der degressive Gebührenverlauf bildet dabei die Kostenstruktur der in die Entleerungsgebühren einkalkulierten Kostenpositionen ab. So sind die entleerungsabhängigen Einsammelentgelte an das beauftragte Entsorgungsunternehmen bei Restabfall für die Behältergrößen 140 Liter und 240 Liter ebenso einheitlich wie beim Bioabfall für die Behältergrößen 80 Liter, 140 Liter und 240 Liter.

## 1.2. Planung der gebührenfähigen Kosten

Der Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 liegen individuelle Mengen-, Investitions-, Kosten- und Erlösplanungen für diese Jahre zugrunde. Es ergeben sich insgesamt Kosten in Höhe von 17.146.913 EUR bzw. durchschnittlich 8.573.456 EUR je Jahr. Diese Kosten liegen damit nur rd. 8.000 EUR über dem Planansatz 2015. Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2015 ergibt sich aber eine Erhöhung des Deckungsbedarfs um 607.857 EUR je Jahr bzw. ca. 7,6 %, weil in der Gebührenkalkulation 2015 noch Überdeckungen aus Vorjahren in Höhe von 600.000 EUR gebührenmindernd berücksichtigt wurden, die nun nicht mehr zur Verfügung stehen (vgl. KT-Drucksache Nr. IX-0079). In der Gebührenkalkulation 2016/2017 sind keine Über- oder Unterdeckungen berücksichtigt.

Im Vergleich zur Gebührenkalkulation 2015 sind im Rahmen der Planung 2016/2017 folgende Mehrkosten berücksichtigt:

- neue Abfallbehälter ca. 325.000 EUR/a
- sukzessive Eröffnung von Wertstoffhöfen ca. 165.000 EUR/a
- geringere Erlöse für die Verwertung von Papier/Pappe/  
Kartonagen PPK infolge der weiter rückläufigen Marktpreise ca. 75.000 EUR/a
- erhöhte Personalkosten  
u.a. wegen einer zusätzlichen Stelle der technischen  
Leitung Abfallwirtschaft ca. 100.000 EUR/a

Diesen Mehrkosten stehen Einsparungen gegenüber, v.a. durch die Reduzierung des Restmüllaufkommens zu Gunsten einer höheren Bioabfall- und Wertstofftrennung in Höhe von ca. 430.000 EUR/a. Daneben wirken sich die positiven Ausschreibungsergebnisse für die neu vergebenen Einsammel-, Transport- und Verwertungsleistungen im Umfang von ca. 60.000 EUR/a kostensenkend aus. Durch den Verkauf der bisherigen Rest- und Bioabfallbehälter werden im Kalkulationszeitraum nach Abzug der Logistikkosten durchschnittlich ca. 50.000 EUR/Jahr Erlöst. Zuletzt sind Einsparungen in der Verwaltung durch Entfall von Sondereinflüssen (u.a. Bedarfserhebung bei den Bürgern) in Höhe von ca. 120.000 EUR/Jahr berücksichtigt.

Der Planung der gebührenfähigen Kosten liegen die folgenden wesentlichen Prämissen zugrunde:

- Mengenplanung
  - absolute Abfallmengen
    - Reduzierung des Restmüllaufkommens von ca. 14.000 Mg/a auf ca. 12.100 Mg/a
    - Steigerung des Bioabfallaufkommens von ca. 2.900 Mg/a auf ca. 4.500 Mg/a, d.h. Realisierung von ca. 50 % der bis zum Jahr 2020 vorgesehenen Mengensteigerung
    - Entfall der Erfassung von gemischtem Grüngut (in 2014 noch ca. 11.000 Mg/a) zu Gunsten einer künftig vollständig getrennten Erfassung von feuchtem (künftig insgesamt ca. 10.000 Mg/a) und holzigem Grüngut (künftig insgesamt ca. 7.500 Mg/a)
    - die übrigen Abfallmengen werden in etwa auf dem Niveau der Vorjahre geplant
  - Anzahl Entleerungen
    - durchschnittlich ca. 12 Entleerungen pro Jahr für Restabfallbehälter
    - durchschnittlich ca. 16 Entleerungen pro Jahr für Bioabfallbehälter
- Investitionsplanung
  - sukzessive Realisierung von drei Wertstoffhöfen im Planungszeitraum
    - Inbetriebnahme des ersten Wertstoffhofs im Verlauf des Jahres 2016
    - zwei weitere Höfe im Verlauf des Jahres 2017
- Kosten-/Erlösplanung
  - Zugrundelegung der jeweils bestehenden Fremdverträge unter Berücksichtigung der geplanten Mengen und prognostizierter Preisentwicklungen (2,5% Preissteigerung)
  - Planung der Kosten des Betriebs des Komposthofs entsprechend der im derzeit noch laufenden Ausschreibungsverfahren festgelegten Preisobergrenze
  - Planung der Wertstoff Erlöse insbesondere bei PPK auf Basis des derzeitigen niedrigen Marktpreisniveaus.

Die Planung für die Jahre 2016 und 2017 basiert auf einem prognostizierten Bürgerverhalten, wobei hier Erfahrungswerte aus anderen Gebietskörperschaften aus der Einführung entleerungsabhängiger Einsammel- und Gebührensysteme zugrunde liegen.

### **1.3. Gebührenkalkulation**

Die betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation für den Kalkulationszeitraum 2016/2017 basiert auf der zuvor beschriebenen Planung der gebührenfähigen Kosten und verrechnet die geplanten Kosten in die jeweiligen Gebührenbereiche. Die Gebührenkalkulation folgt dabei folgender Logik im Hinblick auf die Zuordnung der Kosten in die jeweiligen Gebührenbereiche:

#### **a) Entleerungsgebühren**

In die Entleerungsgebühren werden die entleerungsabhängigen Einsammelkosten, die tonnengeabhängigen Transportkosten sowie die tonnengeabhängigen Entsorgungskosten verrechnet. Die tonnengeabhängigen Kosten werden über die geplanten mittleren Bereitstellungsgewichte in die Entleerungsgebühren der jeweiligen Gefäßgröße einkalkuliert.

b) Jahresgebühren bewohnte Grundstücke

In die Jahresgebühren werden alle nicht von der Entleerungshäufigkeit und der mittels Entleerungen erfassten Abfallmenge abhängigen Kosten verrechnet, also

- Einsammelkosten
  - die Monatspauschalen des Einsammelvertrags
  - die Mieten für die aufgestellten Abfallbehälter einschließlich Behälterservice
- Entsorgungskosten
  - die Monatspauschalen für den Betrieb des Komposthofs
- abfallwirtschaftliche Maßnahmen
  - die Grünguterfassung und -verwertung
  - der Betrieb der Wertstoffhöfe
  - die Sperrmüllerfassung und -entsorgung
  - die Altholzerfassung und -verwertung
  - die Altpapiererfassung und -verwertung
  - die Problemstoffsammlung
  - die Erfassung und Entsorgung wilder Müllablagerungen
  - die Öffentlichkeitsarbeit und die Abfallberatung
- Administration / Verwaltung
  - die Gebührenveranlagung
  - die weiteren Verwaltungskosten des Geschäftsteils Abfallwirtschaft einschließlich interner Leistungsverrechnungen für die Querschnittsfunktionen der Landkreisverwaltung.

Die sich ergebenden Gesamtkosten wurden unter Anwendung des sogenannten Letmathe-Degressionsmodells auf die entsprechend der Personenzahl gestaffelten Gebührenbereiche verrechnet. Dem Letmathe-Degressionsmodell liegen empirische Erhebungen über die Inanspruchnahme abfallwirtschaftlicher Leistungen in Abhängigkeit der Anzahl der auf einem Grundstück lebenden Personen zugrunde. Dieses Degressionsmodell ist bereits seit 2012 Gegenstand der Gebührenkalkulation im Landkreis Reutlingen.

c) Jahresgebühren unbewohnte Grundstücke

Die Jahresgebühren für die unbewohnten Grundstücke sind aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung unverändert als Behältergebühren ausgestaltet - weiterhin getrennt für die Restabfallbehälter und für die Bioabfallbehälter. Die jeweiligen Gebühren sind entsprechend des jeweiligen Behältervolumens ebenfalls degressiv ausgestaltet.

In die Behältergebühren sind alle zuvor für die Jahresgebühren bewohnte Grundstücke aufgeführten abfallwirtschaftlichen Maßnahmen einkalkuliert. Die Verrechnung erfolgte über das aufgestellte Behältervolumen, wobei analog zu früheren Gebührenkalkulationen die Prämisse zugrunde lag, dass unbewohnte Grundstücke im Vergleich zu bewohnten Grundstücken die abfallwirtschaftlichen Maßnahmen nur zu 25 % in Anspruch nehmen.

d) Jahresgebühren Gewerbe

Wie bei den unbewohnten Grundstücken sind auch die Jahresgebühren für Gewerbebetriebe unverändert als Behältergebühren ausgestaltet, ebenfalls weiterhin getrennt für die Restabfallbehälter und für die Bioabfallbehälter.

Unter Anwendung der vorgenannten Kalkulationsannahmen ergeben sich nach der betriebswirtschaftlichen Kalkulation die nachfolgenden Gebührensätze:

Gebührenbereich	Ergebnis betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation	Satzunggebühr 2015 mit Biotonne	Abweichung absolut
	€/ME	€/ME	%
<b>Hausmüll</b>			
<b>Jahresgebühr Rest- Bioabfall pro Grundstück mit</b>			
1-Person	68,23	45,74	49,16%
2-Personen	89,31	59,88	49,15%
3-Personen	113,81	76,31	49,14%
4-Personen	137,07	91,90	49,15%
5-Personen	157,53	105,63	49,13%
6-Personen	174,28	116,86	49,14%
7-Personen	191,02	128,08	49,14%
jede weitere Person	27,29	18,30	49,12%
<b>Jahresgebühr Grundstücke unbewohnt</b>			
<b>je Restabfallbehälter</b>			
MGB 140 l	38,40	24,10	59,34%
MGB 240 l	47,15	32,30	45,97%
<b>je Bioabfallbehälter</b>			
MGB 80 l	47,36	--	
MGB 140 l	57,55	18,00	219,73%
MGB 240 l	82,43	24,10	242,03%
<b>Jahresgebühr gewerbliche Anschlussnehmer</b>			
<b>je Restabfallbehälter</b>			
MGB 140 l	118,49	78,30	51,33%
MGB 240 l	128,35	97,70	31,37%
MGB 1.100 l	379,56	264,10	43,72%
<b>je Bioabfallbehälter</b>			
MGB 80 l	47,36	--	
MGB 140 l	57,55	35,30	63,04%
MGB 240 l	82,43	46,40	77,65%

Die bisherigen volumenabhängigen Leistungsgebühren und die künftigen Entleerungsgebühren sind nur bedingt direkt miteinander vergleichbar. Für den Vergleich mit den bisherigen Gebührensätzen der Abfallwirtschaftssatzung 2015 sind den künftigen Entleerungsgebühren deshalb die rechnerischen Volumengebühren des derzeitigen Gebührensystems gegenübergestellt, die sich bei Entleerung eines vollständig befüllten Gefäßes der entsprechenden Behältergröße ergibt. Die Entleerungsgebühren sind für die bewohnten Grundstücke, die unbewohnten Grundstücke und die gewerblichen Anschlussnehmer einheitlich.

Gebührenbereich	Ergebnis betriebswirtschaftliche Gebührenkalkulation	Satzungsgebühr 2015	Abweichung absolut
	€/ME	€/ME	%
1	4	4	5
<b>Leerungsgebühren für alle Anschlussnehmer</b>			
<b>Restabfall</b>			
MGB 140 l	6,15	9,48	-35,12%
MGB 240 l	9,10	16,25	-44,00%
MGB 1.100 l	29,25	74,47	-60,72%
<b>Bioabfall</b>			
MGB 80 l	1,47		
MGB 140 l	1,94	5,67	-65,77%
MGB 240 l	2,81	9,72	-71,14%

Diese Gegenüberstellung der neu ermittelten Gebühren mit den bisherigen Gebühren zeigt, dass die Jahresgebühren bei betriebswirtschaftlicher Verrechnung der Kosten um ca. 49 % teurer und die Leistungsgebühren um ca. 40 % (Restabfall) bzw. ca. 70 % (Bioabfall) günstiger werden. Es ergibt sich ein Kostenverhältnis von ca. 58 % Jahresgebühren und ca. 42 % Leistungsgebühren (Leerungsgebühren). Im Vergleich zum bisherigen Kostenverhältnis (35 % zu 65 % beim Restmüll bzw. 50 % zu 50 % beim Biomüll) hat sich die der Gebührenkalkulation zugrundeliegende Kostenstruktur verändert. Die entleerungs-/mengenabhängigen Kosten sind im Planungszeitraum geringer als in früheren Kalkulationsperioden, wohingegen die zeitraumabhängigen Kosten gestiegen sind.

Ursachen hierfür sind u. a.

- die sukzessive Realisierung von Wertstoffhöfen (Jahresgebühr +165.000 EUR/Jahr)
- die Gestellung neuer Abfallbehälter (Jahresgebühr +325.000 EUR/Jahr)
- der Entfall der ausschließlich in den Grundgebühren enthaltenen Überschussverrechnung (Jahresgebühr +600.000 EUR/Jahr)
- die Reduzierung der ausschließlich tonnageabhängig abgerechneten Restabfallmenge (Entleerungsgebühren -430.000 EUR/Jahr) vor allem zu Gunsten der Bioabfallmenge

#### 1.4. Abfallpolitische Gestaltung

Ausgehend von den ausschließlich nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelten Gebührensätzen gemäß Ziffer 1.3 schlägt die Verwaltung vor, durch abfallpolitische Gestaltung stärkere Anreize zur Umsetzung der abfallpolitischen Ziele zu setzen.

Im Zuge der abfallpolitischen Gestaltung werden die in die Jahresbeträge verrechneten Kosten reduziert und in die Leerungsgebühren verrechnet, um nachhaltigere Anreize zur Abfallvermeidung und Abfalltrennung zu setzen. Diese Gestaltung steht im Einklang mit den abfallrechtlichen (§ 9 Abs. 1 LAbfG) und gebührenrechtlichen (§ 18 Abs. 1 lit. 1 KAG) Anforderungen und wird in zahlreichen Landkreisen zur Umsetzung der abfallpolitischen Ziele angewandt.

Die Verwaltung schlägt vor, folgende abfallpolitische Gestaltungen vorzunehmen:

- Gestaltung des Verhältnisses der Jahres- zu den Entleerungsgebühren mit 47,5 % zu 52,5 % (anstelle 58 % zu 42 %)
- Gestaltung des Verhältnisses der Leerungsgebühren Bioabfall zu den Entleerungsgebühren Restabfall, dass die Entleerung eines Bioabfallbehälters ca. 52,5 % der Gebühr eines vergleichbaren Restabfallbehälters beträgt (anstelle ca. 30 %).

Im Rahmen dieser abfallpolitischen Gestaltung werden insgesamt Kosten in Höhe von 1,734 Mio. EUR (ca. 10 % der ansatzfähigen Kosten des Kalkulationszeitraumes 2016/2017) von den Jahres- in die Entleerungsgebühren einkalkuliert. Nach Umsetzung der vorgeschlagenen Gestaltungen ergeben sich die nachfolgenden Gebührensätze:

Gebührenbereich	Kalkulationsergebnis nach abfallpolitischer Gestaltung	Satzunggebühr 2015 mit Biotonne	Abweichung absolut
	€/ME	€/ME	%
<b>Hausmüll</b>			
<b>Jahresgebühr Rest- Bioabfall pro Grundstück mit</b>			
1-Person	55,99	45,74	22,41%
2-Personen	73,29	59,88	22,39%
3-Personen	93,40	76,31	22,40%
4-Personen	112,48	91,90	22,39%
5-Personen	129,28	105,63	22,39%
6-Personen	143,02	116,86	22,39%
7-Personen	156,75	128,08	22,38%
jede weitere Person	22,39	18,30	22,35%
<b>Jahresgebühr Grundstücke unbewohnt</b>			
<b>je Restabfallbehälter</b>			
MGB 140 l	25,70	24,10	6,64%
MGB 240 l	33,65	32,30	4,18%
<b>je Bioabfallbehälter</b>			
MGB 80 l	16,79	--	
MGB 140 l	25,62	18,00	42,33%
MGB 240 l	48,24	24,10	100,17%
<b>Jahresgebühr gewerbliche Anschlussnehmer</b>			
<b>je Restabfallbehälter</b>			
MGB 140 l	105,79	78,30	35,11%
MGB 240 l	114,84	97,70	17,54%
MGB 1.100 l	359,15	264,10	35,99%
<b>je Bioabfallbehälter</b>			
MGB 80 l	16,79	--	
MGB 140 l	25,62	35,30	-27,42%
MGB 240 l	48,24	46,40	3,97%



Gebührenbereich	Kalkulationsergebnis nach abfallpolitischer Gestaltung	Satzungsgebühr 2015	Abweichung absolut
	€/ME	€/ME	%
1	4	4	5
<b>Leerungsgebühren für alle Anschlussnehmer</b>			
<b>Restabfall</b>			
MGB 140 l	7,23	9,48	-23,72%
MGB 240 l	10,25	16,25	-36,92%
MGB 1.100 l	30,83	74,47	-58,60%
<b>Bioabfall</b>			
MGB 80 l	3,42		
MGB 140 l	3,98	5,67	-29,81%
MGB 240 l	4,97	9,72	-48,87%

Diese abfallpolitisch gestalteten Gebührensätze wirken sich wie folgt auf die Muster-Gebührenfälle eines 1-Personen-Grundstücks und eines 4-Personen-Grundstücks aus:

Für ein 1-Personen-Grundstück mit 6 Entleerungen für Restabfall (MGB 140 Liter) und 12 Entleerungen für Bioabfall (MGB 80 Liter):

Gebührenbereich	Kalkulationsergebnis nach abfallpolitischer Gestaltung	Satzungsgebühr 2015	Abweichung absolut
	€/ME	€/ME	%
1	4	4	5
<b>1-Personen-Grundstück</b>			
<b>nur Restabfall</b>			
Jahresgebühr	55,99	28,09	99,32%
Leerungsgebühr	43,38	58,22	-25,49%
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>99,37</b>	<b>86,31</b>	<b>15,13%</b>
<b>Rest- und Bioabfall</b>			
Jahresgebühr	55,99	45,74	22,41%
Leerungsgebühr	84,42	94,67	-10,83%
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>140,41</b>	<b>140,41</b>	<b>0,00%</b>

Für ein 4-Personen-Grundstück mit 12 Entleerungen für Restabfall (MGB 140 Liter) und 16 Entleerungen für Bioabfall (MGB 140 Liter):

<b>4-Personen-Grundstück</b>			
<b>nur Restabfall</b>			
Jahresgebühr	112,48	56,44	99,29%
Leerungsgebühr	86,76	119,15	-27,18%
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>199,24</b>	<b>175,59</b>	<b>13,47%</b>
<b>Rest- und Bioabfall</b>			
Jahresgebühr	112,48	91,90	22,39%
Leerungsgebühr	150,44	167,75	-10,32%
<b>Gesamtgebühr</b>	<b>262,92</b>	<b>259,65</b>	<b>1,26%</b>

Mit der Umsetzung der vorgeschlagenen abfallpolitischen Gestaltungsmaßnahmen sind die einzelnen abfallwirtschaftlichen Ziele des Landkreises ausgewogen berücksichtigt. Zunächst sind die Bürger eigenverantwortlich in die Lage versetzt, ihre individuelle Gebühr durch ihr abfallwirtschaftliches Verhalten selbst zu beeinflussen. Dabei sind durch die entleerungsabhängigen Gebühren starke Anreize zur Vermeidung und Trennung von Abfällen gegeben. Die Nutzung einer Biotonne

ist im Vergleich zu bisher deutlich attraktiver. Durch die im Vergleich zu den Restmüll-Entleerungsgebühren niedrigeren Gebührensätze für die Bio-Entleerungen lohnt sich eine getrennte Erfassung biogener Abfallbestandteile, soweit sie nicht im Rahmen der Eigenkompostierung einer dauerhaften geordneten Entsorgung zugeführt werden. Auch sind die - im Hinblick auf den gegenüber 2015 um ca. 7,6 % erhöhten Gebührenbedarf - erforderlichen Gebührenerhöhungen nach Auffassung der Verwaltung ausgewogen und gut verantwortbar. Schließlich sind auch die sich aus der abfallpolitischen Gestaltung ergebenden Gebührendeckungsrisiken im Falle von von den Planansätzen deutlich abweichenden, geringeren Entleerungshäufigkeiten aus Sicht der Verwaltung beherrschbar.

## **2. Weitere Regelungen der künftigen Abfallwirtschaftssatzung**

Der Kreistag beschloss am 21.05.2012 die Einführung einer Pflicht-Biotonne ohne jede Befreiungsmöglichkeit zum 01.01.2016 (KT-Drucksache Nr. VIII-0427). Diesen Beschluss hat der Kreistag am 21.05.2014 (KT-Drucksachen Nr. VIII-0688 und VIII-0688/1) dahingehend konkretisiert, dass insbesondere mit Gebührenanreizen durch den Wegfall der separaten Grundgebühr für die Biotonne, mit einer gegenüber Restmüll günstigeren Entleerungsgebühr und mit einer Werbekampagne über die Vorteile der Biotonne die ca. 25 % Biomasse aus dem Restmüll herausgeholt werden soll. Vor diesem Hintergrund hat der Kreistag auf die Eigenverantwortung der Bürger gesetzt und entschieden, dass enge Befreiungsmöglichkeiten und die Bildung von Behältergemeinschaften möglich sein sollen. Der Kreistag hat weiter entschieden, dass nach 3 Jahren berichtet werden soll, wie sich die Anschlussquote und die getrennt erfasste Bioabfallmenge im Entsorgungsgebiet des Landkreises entwickelt hat. Für den Fall, dass sich Anschlussquote und Bioabfallmenge nicht wie erwartet entwickeln, hat der Kreistag sich eine Nachjustierung vorbehalten.

Mit den unter Ziffer 1.4 vorgeschlagenen Gebührentarifen wird die Biotonne deutlich attraktiviert. Insbesondere entfällt die im derzeitigen Gebührensystem durch eine separate Grundgebühr vorhandene „Einstiegshürde“ für die Biotonne und bietet die im Vergleich zu Restmüll deutlich günstigere Bio-Entleerungsgebühr einen starken Anreiz zur konsequenten Trennung von Rest- und Bioabfall. Mit der Biotonne können die Bürger richtig Geld sparen. Aufgabe der Verwaltung wird es sein, im Rahmen einer Werbekampagne - erstmals parallel zur anstehenden Bedarfsabfrage bei den Bürgern über Behälterarten und -größen - diese Vorteile klar zu kommunizieren.

Eine Befreiung von der Biotonne soll nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die Eigenkompostierung auf einem eigenen Grundstück in räumlicher Nähe zur Wohnung so ausgestaltet wird, dass eine dauerhaft ordnungsgemäße Eigenkompostierung gewährleistet ist. Unter einem eigenen Grundstück ist ein Grundstück zu verstehen, das im Rahmen der privaten Lebensführung selbst genutzt wird, also z. B. auch ein gepachtetes. Soll die Kompostierung z. B. auf einem Grundstück in einer benachbarten Gemeinde oder einem „Gütle“ stattfinden, so muss der Bürger in seinem Befreiungsantrag besonders begründen, warum eine dauerhaft ordnungsgemäße Eigenkompostierung gleichwohl gewährleistet wird. Bereits im Antragsvordruck wird deutlich gemacht, dass stichprobenhafte Kontrollen durchgeführt werden und bei Zuwiderhandlungen die Befreiung entzogen wird und ggf. auch ein Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet wird.

Küchen- und Speiseabfälle sind - in rechtlicher Hinsicht - Bioabfälle. Sie gehören nicht in die Restmülltonne! Dies wird in der Öffentlichkeitskampagne und im Befreiungsantrag für die Biotonne unmissverständlich kommuniziert. Die Bürger, die zu Recht aus hygienischen Gründen Speiseabfälle nicht auf den Komposthaufen geben, können sich zwischen verschiedenen Angeboten entscheiden: Sie können entweder eine kleine Behältergröße (80-l-Behälter) wählen oder/und eine Behältergemeinschaft mit einem

anderen Grundstück eingehen. Im Falle der Entscheidung für eine Behältergemeinschaft muss dargetan werden, dass durch entsprechende räumliche Nähe und Ausgestaltung eine dauerhaft ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet wird. Dies gilt sowohl für Restmüll wie auch für Bioabfall und wird im Einzelfall geprüft.

### **3. Umsetzung der Abfallwirtschaftssatzung**

Sowohl die sich aus Ziffer 1.4 ergebenden Gebührensätze, als auch die Voraussetzungen für die Eigenkompostierung und die Bildung von Behältergemeinschaften (Ziffer 2) müssen zur Entfaltung von Rechtskraft in Form einer Satzung vom Kreistag beschlossen werden. Die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Reutlingen muss aber auch an anderen Stellen im Hinblick auf das neue Erfassungs- und Gebührensystem ab 2016 geändert und wegen Gesetzesänderungen (insbesondere Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes) an die Mustersatzung des Landkreistages Baden-Württemberg angepasst werden. Die Verwaltung wird daher dem Kreistag im Herbst 2015 eine Neufassung der Abfallwirtschaftssatzung zur Beschlussfassung vorlegen.